
**BERICHT DER GLEICHBEHANDLUNGSBEAUFTRAGTEN AN DIE
BUNDESNETZAGENTUR**

GLEICHBEHANDLUNGSBERICHT 2016

vorgelegt durch

Sandra Mergl

für

Stadtwerke Sondershausen Netz GmbH

und

Stadtwerke Sondershausen GmbH

Inhaltsverzeichnis

A. Vorbemerkungen	3
B. Der Gleichbehandlungsbeauftragte	4
I. Kontaktdaten	4
II. Ansprechbarkeit für Mitarbeiter	4
C. Der Netzbetrieb	5
I. Veränderungen in der Aufbauorganisation des Netzbetriebs im Berichtszeitraum	5
II. Personelle Veränderungen	5
D. Allgemeine Unternehmensstruktur	6
E. Bericht über die nach § 7a Abs. 5 Satz 1 EnWG getroffenen Maßnahmen des vergangenen Kalenderjahres	7
I. Maßnahmen zur Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebes	7
a. Entgeltbildung in der Anreizregulierung und Marktinformation zu den Preisblättern zum 01.01.2017	7
b. Datenaustausch mittels EDIFACT-Dateien: Formatanpassungen	7
c. Lieferantenrahmenvertrag Gas zur Umsetzung der Kooperationsvereinbarung in der Änderungsfassung vom 30. Juni 2016 (KoV IX)	8
d. Verfahren zur Abrechnung der Mehr-/Mindermengen Strom und Gas ab 01.04.2016	8
e. Marktstammdatenregister	9
f. Messstellenbetriebsgesetz	9
1. Veränderungen im Kommunikationsverhalten / Markenpolitik des Netzbetreibers	10
2. Geschäftsprozessanalyse	11
3. Weitere Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen	11
4. Ausblick: Geplante Maßnahmen	12
II. Weiterentwicklung des Gleichbehandlungsprogramms	13
III. Schulungskonzept	13
1. Mitarbeiterfortbildung	13
2. Schulungen des Gleichbehandlungsbeauftragten	14
3. Berichtswesen	14

A. Vorbemerkungen

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 und ist im Internet in nicht personenbezogener Form veröffentlicht unter <http://www.netz.stadtwerke-sondershausen.de>.

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht dient der Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 Satz 3 ENWG. Danach ist die Stadtwerke Sondershausen Netz GmbH zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzbetriebes verpflichtet.

Nachfolgend werden die geplanten, abgeschlossenen sowie die in konkreter Umsetzung befindlichen Maßnahmen dargestellt.

B. Der Gleichbehandlungsbeauftragte

Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist in ihrer Aufgabenwahrnehmung vollkommen unabhängig und hat Zugang zu allen Informationen, über die der Verteilnetzbetreiber und etwaige verbundene Unternehmen verfügen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Änderungen der Person der Gleichbehandlungsbeauftragten im Berichtszeitraum lagen nicht vor.

I. Kontaktdaten

Gleichbehandlungsbeauftragte ist

Name	Sandra Mergl
Anschrift	Stadtwerke Sondershausen Netz GmbH Alexander-Puschkin-Promenade 26 99706 Sondershausen
Telefon	(0 36 32) 60 48 - 827
Telefax	(0 36 32) 60 48 - 527
E-Mail	mergl@stadtwerke-sondershausen.de

II. Ansprechbarkeit für Mitarbeiter

Die Kommunikation zwischen der Gleichbehandlungsbeauftragten und den Mitarbeitern des Verteilnetzbetreibers kann zu jeder Zeit per E-Mail, telefonisch oder persönlich erfolgen. Eingeschränkte Sprechzeiten bestehen nicht. Damit besteht die uneingeschränkte Möglichkeit, die Gleichbehandlungsbeauftragte zu Fragen des diskriminierungsfreien Netzbetriebs zu konsultieren.

C. Der Netzbetrieb

I. Veränderungen in der Aufbauorganisation des Netzbetriebs im Berichtszeitraum

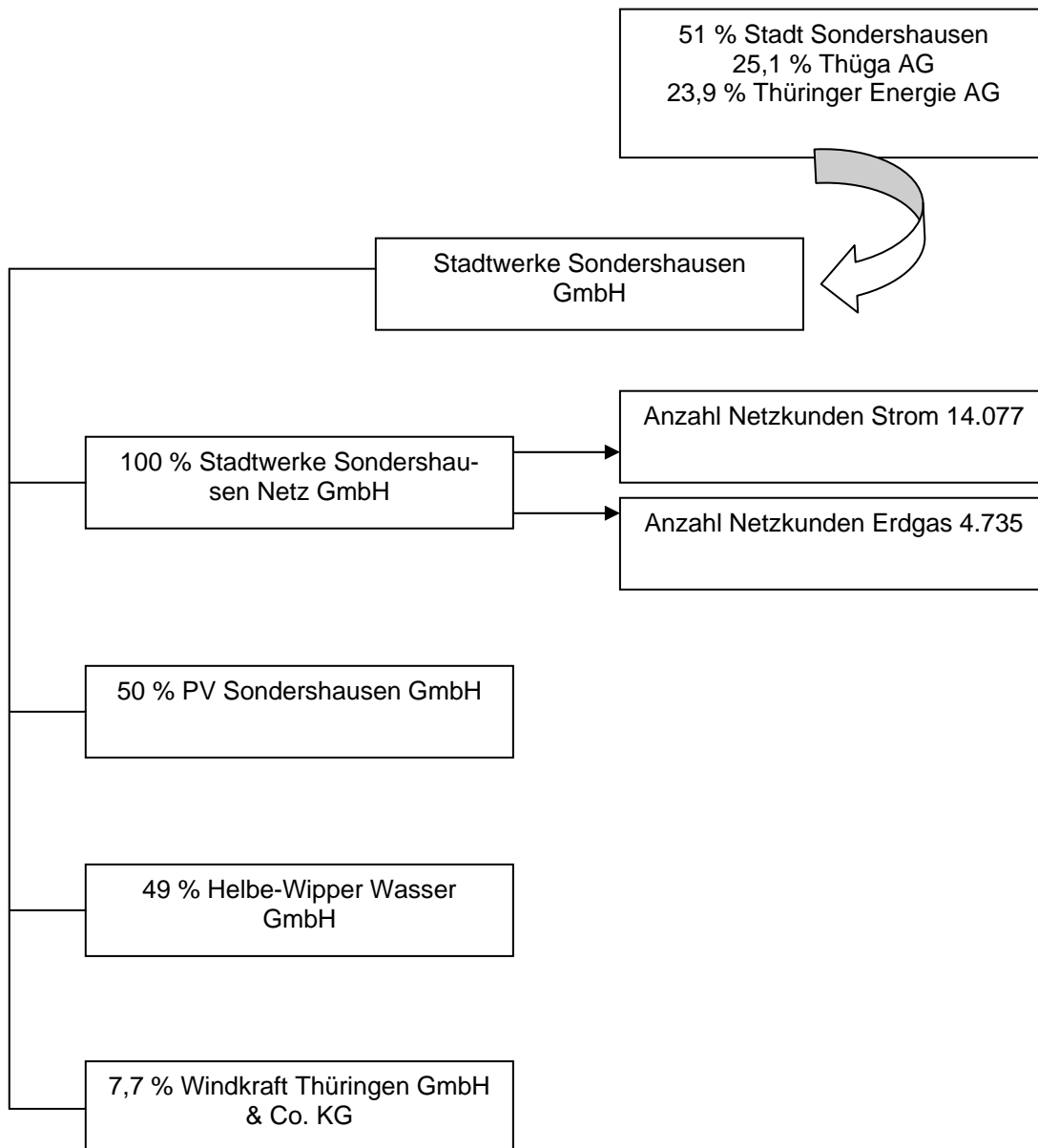
Veränderungen der Aufbauorganisation, die auf den Konkretisierungen der gemeinsamen Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden beruhen, im Netzbetrieb sind im Berichtszeitraum nicht erfolgt. Die Darstellung im Gleichbehandlungsbericht vom 24. März 2011 ist nach wie vor zutreffend.

II. Personelle Veränderungen

Änderungen hinsichtlich der Personalzuordnung lagen im Berichtszeitraum im Netzbetrieb Strom und Erdgas nicht vor. Um diskriminierungsanfällige Netzbetreiberaufgaben weiterhin eindeutig unabhängig zu erbringen, beschäftigt die Stadtwerke Sondershausen Netz GmbH 20 Mitarbeiter sowie den Geschäftsführer.

D. Allgemeine Unternehmensstruktur

Beteiligungsstruktur zum 31.12.2016



E. Bericht über die nach § 7a Abs. 5 Satz 1 EnWG getroffenen Maßnahmen des vergangenen Kalenderjahres

I. Maßnahmen zur Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebes

In Ausrichtung an der „Gemeinsamen Richtlinie der Regulierungsbehörden zur Umsetzung der informatorischen Entflechtung gemäß § 9 EnWG“ vom 13. Juni 2007 haben die Stadtwerke Sondershausen Netz GmbH und die Stadtwerke Sondershausen GmbH weitere Maßnahmen ergriffen, die den diskriminierungsfreien Netzbetrieb weiterhin gewährleisten sollen.

a. Entgeltbildung in der Anreizregulierung und Marktinformation zu den Preisblättern zum 01.01.2017

Gemäß den Regelungen der Anreizregulierungsverordnung (§ 4 Abs. 3 i.V.m. § 11 Abs. 2) und den Vorgaben der Bundesnetzagentur wurde die Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2017 bestimmt und auf deren Grundlage die Netzentgelte für die Nutzung des Netzes der Stadtwerke Sondershausen Netz GmbH ermittelt. Insbesondere ist gewährleistet, dass keine wirtschaftlich sensiblen Informationen zwischen Eingang des Entgeltbescheides und Veröffentlichung der Preisblätter in unzulässiger Weise an die assoziierten wettbewerblichen Bereiche gelangen. Die vorläufigen Preisblätter wurden am 14. Oktober 2016 auf der Internetseite der Stadtwerke Sondershausen Netz GmbH veröffentlicht. Die endgültigen Preisblätter werden seit dem 01.01.2017 angewandt und wurden am 27. Dezember 2017 einheitlich an alle Strom- und Gashändler per Post und E-Mail versandt.

b. Datenaustausch mittels EDIFACT-Dateien: Formatanpassungen

Die Bundesnetzagentur gibt jährlich in ihren Festlegungsverfahren BK6-06-009 GPKE und BK 7-06-067 GeLi Gas einheitliche Geschäftsprozesse und Datenformate für die Energiewirtschaft vor. Zum 01.04.2016 und 01.10.2016 wurden mit Hilfe des Systemsoftwaredienstleisters die notwendigen Formatanpassungen rechtzeitig vorgenommen und konnten somit umgesetzt werden.

c. Lieferantenrahmenvertrag Gas zur Umsetzung der Kooperationsvereinbarung in der Änderungsfassung vom 30. Juni 2016 (KoV IX)

Im Rahmen der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen (KoV) wurde eine weitreichende Standardisierung der für den Netzzugang erforderlichen Verträge - u.a. des Lieferantenrahmenvertrages - erreicht. Gleichzeitig haben sich die Vertragspartner der Kooperationsvereinbarung dazu verpflichtet, die Standardverträge Dritten gegenüber zu verwenden und Anpassungen im Rahmen der Überarbeitung der Kooperationsvereinbarung ebenfalls zum vorgesehenen Wirksamkeitszeitpunkt diskriminierungsfrei gegenüber Dritten entsprechend der vertraglichen Grundlagen vorzunehmen. Die Regelungen der KoV wurden nun von den Verbänden BDEW, VKU und GEODE unter Einbeziehung der Positionen der Bundesnetzagentur und der Netznutzer an die geänderten rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen angepasst. Im Zuge dieser Anpassungen wurden gleichzeitig weitere Änderungen vorgenommen, die aus Sicht der Beteiligten für sachgerecht und notwendig erachtet wurden. Die am 30. Juni 2016 veröffentlichte Änderungsfassung trat zum 1. Oktober 2016 in Kraft. Die Änderungen betreffen auch die Anlage 3 der KoV (Lieferantenrahmenvertrag Gas). Aufgrund der Verpflichtung der Vertragspartner der Kooperationsvereinbarung, die Standardverträge Dritten gegenüber in der jeweils aktuellen Fassung zu verwenden und eine diskriminierungsfreie Anwendung der neuen Regelungen im Markt sicherzustellen, war auch die Anpassung der bestehenden Lieferantenrahmenverträge notwendig. Vor diesem Hintergrund hat der Netzbetreiber von seinem Anpassungsrecht gemäß § 16 Lieferantenrahmenvertrag Gebrauch gemacht und die Anpassung postalisch per Schreiben vom 22.07.2016 vorgenommen.

d. Verfahren zur Abrechnung der Mehr-/Mindermengen Strom und Gas ab 01.04.2016

Nach § 9 Abs. 3 Satz 1 des Netznutzungsvertrages (Strom) (BK6-13-042) vom 16.04.2015 sowie nach § 8 Anlage 3 KoV VIII erfolgt die Abrechnung der Mehr-/Mindermengen durch den Netzbetreiber ab dem 01.04.2016 unter Anwendung des Leitfadens „Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von

Mehr- / Mindermengen Strom und Gas“ vom 14.10.2014. Alle Marktpartner wurden hierzu postalisch per Schreiben vom 15.03.2016 über die ab dem 01.04.2016 zur Anwendung kommende Abrechnung der Mehr- / Mindermengen lieferstellenscharf im EDIFACT-Format INVOIC informiert. Die Preise zur Mehr- / Mindermengenabrechnung werden auf der Internetseite des BDEW bekanntgegeben.

e. Marktstammdatenregister

Mit dem Marktstammdatenregister (MaStR) soll ein umfassendes behördliches Register des Strom- und Gasmarktes aufgebaut werden, das von den Behörden und den Marktakteuren des Energiebereichs (Strom und Gas) genutzt werden kann. Im MaStR werden folgende Register der Bundesnetzagentur zukünftig zusammengefasst und ab Juli 2017 endgültig abgelöst, d.h. ihre Funktion wird vom MaStR vollständig übernommen:

- PV-Meldeportal
- Anlagenregister

Die gesetzliche Grundlage findet sich in § 111e und § 111f EnWG. Die Bundesnetzagentur kann vor dem Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung nach § 111f Netzbetreiber verpflichten, bei ihnen vorhandene Daten nach § 111f Nummer 6 über bereits in Betrieb genommene Anlagen und deren Betreiber zur späteren Speicherung im Marktstammdatenregister zu übermitteln. Der Netzbetreiber hat i.d.Z. am 15.11.2016 entsprechende Daten zur Verfügung gestellt. Das MaStR soll nach derzeitigem Stand im Mai 2017 in Betrieb gehen und mit der Registrierung der Netzbetreiber beginnen.

f. Messstellenbetriebsgesetz

Am 02.09.2016 ist das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) als Teil des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (GDEW) in Kraft getreten. Gemäß § 3 Abs. 4 MsbG sind Messstellenbetreiber zur Gewährleistung von Transparenz sowie diskriminierungsfreier Ausgestaltung und Abwicklung des Messstellenbetriebs verpflichtet. Die Unabhängigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung ist über die buchhal-

terische Entflechtung sicherzustellen. Die §§ 6b, 6c und 54 des Energiewirtschaftsgesetzes sind entsprechend anzuwenden. Im Berichtsjahr wurden hierzu erste Maßnahmen getroffen, die die gestellten Anforderungen erfüllen sollen. Mit dem GDEW ändert sich § 17 Abs. 7 der Stromnetzentgeltverordnung. Danach werden ab dem 01.01.2017 keine gesonderten Abrechnungsentgelte mehr festgelegt. Darüber hinaus ist auch kein gesondertes Messentgelt mehr zulässig. Das veröffentlichte Netzentgeltpreisblatt für Strom 2017 berücksichtigt diese Punkte bereits.

1. Veränderungen im Kommunikationsverhalten / Markenpolitik des Netzbetreibers

Mit Blick auf die gemeinsamen Auslegungsgrundsätze III der Regulierungsbehörden vom 16.07.2012, welche dazu dienen, die Transparenz gegenüber Verbrauchern zu erhöhen, dass Netz und Vertrieb zwei voneinander getrennte Aktivitäten sind und bei Netzmitarbeitern die Verbundenheit mit dem Netzbetreiber zu stärken, soll in diesem Bericht weiter dargestellt werden, inwieweit Maßnahmen zur Umsetzung von § 7a Abs. 6 EnWG im Berichtsjahr getroffen wurden beziehungsweise mit Hilfe eines konkreten Umsetzungszeitplans noch folgen werden. Dabei unternimmt der Netzbetreiber Stadtwerke Sondershausen Netz GmbH auch künftig eine Reihe von konkreten Aktivitäten mit dem Ziel, den jeweiligen Außenauftritt auf allen Ebenen und an allen Schnittstellen so zu gestalten, dass die Eigenständigkeit des Netzgeschäftes für alle Marktteilnehmer offensichtlich ist.

Die Ausführungen aus dem Bericht 2013 haben weiterhin Gültigkeit. Zusätzlich konnte im aktuellen Berichtszeitraum folgendes realisiert werden:

Geschäftsfahrzeuge

Im Rahmen von Austauschintervallen hinsichtlich der turnusmäßigen Anschaffung von Fahrzeugen wird weiterhin die sukzessive Umstellung des Designs (gemäß der Darstellung im Bericht vom 26.03.2013) erreicht. Zwei neu angeschaffte Fahrzeuge erhielten im Berichtszeitraum 2016 das Design der Netzgesellschaft. Darüber hinaus werden Fahrzeuge bei Bedarf auch aus einem Pool genutzt. Hierfür gibt es eine entsprechende Ausweichmöglichkeit, unter Zuhilfenahme von Magnetschildern, klar erkennbar zu sein.

2. Geschäftsprozessanalyse

Im Berichtsjahr 2016 wurde folgender Prozess auf seine grundsätzliche Diskriminierungsfreiheit und Übereinstimmung mit den Vorgaben des § 7a Abs. 5 EnWG überprüft:

Die allgemeinen Umsetzungsanforderungen entsprechend der Prozessbeschreibung für „Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Minderungen Strom und Gas“ geben für jede Mehr-/Minderungenabrechnung vom Netzbetreiber gegenüber dem Lieferanten verbindlich ab dem 01.04.2016 u. a. folgende Bedingungen vor:

- Lieferstellenscharfe Abrechnung
- Separate Abrechnung der Mehr-/Minderungen
- Elektronische Rechnungsstellung gegenüber dem Lieferanten im EDIFACT-Format
- Abrechnung der Mehr-/Minderungen unabhängig vom Ableseverfahren
- Anwendung der Preisfindung entsprechend der Prozessbeschreibung

Zudem sind folgende Aspekte durch die betroffenen Marktteilnehmer umzusetzen:

- Prozesse zur Bereitstellung der lieferstellenscharfen bilanzierten Mengen
- Prozesse zur Bereitstellung der lieferstellenscharfen Allokationslisten im Bereich Gas

Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass zuvor beschriebenen Prozesse abgebildet werden und die damit verbundenen Bedingungen gegenüber allen Marktpartnern eingehalten werden.

3. Weitere Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen

Im Berichtszeitraum wurden weitere Kontrollen zur Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms durchgeführt. Dabei wurden entsprechend dem gesetzlichen Auftrag in § 7a Abs. 5 EnWG die Abteilungen und Mitarbeiter überwacht, die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs betraut sind.

Im Berichtszeitraum erfolgte eine stichprobenartige Untersuchung im Bereich Netzzugangsmanagement aufgrund der umfangreichen Vertragsanpassungen ggü. Marktpartnern im Bereich Strom und Erdgas im Berichtsjahr 2016.

Hiernach soll folgender Ablauf gewährleistet sein:

„Mit Wirkung zum 01.01.2016 gemäß Anlage 4 zur Festlegung BK6-13-042, elektronisch abrufbar unter www.bundesnetzagentur.de/LRV-Strom und mit Wirkung zum 01.10.2016 gemäß Anlage 8 zum Lieferantenrahmenvertrag (Gas) nach KoV 9 beauftragt der Lieferant / Transportkunde den Netzbetreiber nach Maßgabe des zwischen Lieferant / Transportkunde und Netzbetreiber geschlossenen Lieferantenrahmenvertrag, die Anschlussnutzung an der nachfolgend aufgeführten Entnahmestelle des vom Lieferanten / Transportkunden belieferten Letztverbrauchers innerhalb von 6 Werktagen zu unterbrechen.“

Der Prozess ist dabei innerhalb der Stadtwerke Sondershausen Netz GmbH im kaufmännischen Bereich – hier Netznutzungsmanagement angesiedelt und wird von einem Mitarbeiter verantwortet. (vgl. Abbildung Organigramm der Stadtwerke Sondershausen Netz GmbH). Gemäß dem Kontaktdatenblatt des Netzbetreibers gehen die Aufträge zur Sperrung an ein hierfür vorgesehenes Funktionspostfach und wurden vom Mitarbeiter innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet. Im Hinblick auf die Regelungen zur Sperrung wurde den Marktpartnern im Zuge der Vertragsanpassungen mitgeteilt, dass der Netzbetreiber den Anschlussnutzer im Falle einer durch den Lieferanten / Transportkunden beauftragten Sperrung, drei Werktage von dem beabsichtigten Termin hierzu benachrichtigt. Der Sperrtermin sowie das Ergebnis der Sperrung werden ebenfalls dem Lieferanten / Transportkunden gemeldet und die entstandenen Kosten gemäß Preisblatt des Netzbetreibers zur Abrechnung gebracht.

Die Übereinstimmung der gesetzlichen Vorgaben, hier insbesondere die Einhaltung der Frist von 6 Werktagen, konnte im Rahmen der Prüfung festgestellt werden. Es lagen somit keine Verstöße im Rahmen des Gleichbehandlungsprogrammes vor. Daraus resultiert kein notwendiger Anlass einer Anpassung des Prozesses.

Im Berichtsjahr bestand weiterhin die Möglichkeit, Mitarbeiter-Beschwerden bezüglich der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms persönlich oder elektronisch aufzunehmen und im Rahmen des Vortragsrechts gegenüber der Geschäftsleitung zu kommunizieren. Es lagen keine Beschwerden vor. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Auskunftspflicht der Mitarbeiter keine Verpflichtung zur Anzeige eigener oder fremder Verstöße beinhaltet.

4. Ausblick: Geplante Maßnahmen

Die Bundesnetzagentur hat am 20.12.2016 unter den Aktenzeichen BK6-16-200 und BK7-16-142 zwei Festlegungen getroffen. Darin werden die Prozessfestlegungen GPKE, GeLi Gas, WiM sowie Marktprozesse für Erzeugungsanlagen Strom (MPES) an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende und insbesondere des

Messstellenbetriebsgesetzes angepasst. Wesentliche Vorgaben sind bereits zum 01.10.2017 umzusetzen. Da das MsbG die derzeitigen Strukturen und Prozesse der Marktteilnehmer, damit auch der Netzbetreiber, tiefgreifend ändern wird, nimmt die Gleichbehandlungsbeauftragte dies zum Anlass, den weiteren Verlauf entsprechend zu verfolgen und bei der Umsetzung und Anpassung in den Bereichen Mess- und Zählerwesen, Vertragsmanagement, Abrechnung und Forderungsmanagement, Regulierungsmanagement, Marktkommunikation sowie Energiedatenmanagement und IT innerhalb des Unternehmens beraten zu können.

II. Weiterentwicklung des Gleichbehandlungsprogramms

Änderungen des Gleichbehandlungsprogramms inhaltlicher Art lagen im Berichtsjahr nicht vor. Das Gleichbehandlungsmanagement wird von den Unternehmen als ein weiter zu entwickelnder Prozess angesehen.

III. Schulungskonzept

Informationen, an welcher Stelle im Firmenintranet das Gleichbehandlungsprogramm, die jeweiligen Gleichbehandlungsberichte der vergangenen Jahre, die Handlungsanweisungen für Mitarbeiter der Netzabteilungen und vor allem der Querschnittsabteilungen zu finden sind, sind bekannt. Aktuelle Informationen der Gleichbehandlungsbeauftragten werden über einen entsprechenden E-Mail Verteiler weitergegeben. Dieser enthält hinweisend die Aufforderung zur Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms sowie die Unterstützung der Gleichbehandlungsbeauftragten bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

1. Mitarbeiterfortbildung

Zur Sicherstellung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms und der gesetzlichen Vorgaben sind im Jahr 2016 für Mitarbeiter, die mit Tätigkeiten im Netzbetrieb befasst sind, erneut über die Verbände der Energiebranche sowie auch über die Anwaltssozietät Becker-Büttner-Held in Berlin Informationsveranstaltungen besucht worden. Auch das Angebot fachspezifischer Arbeitskreise seitens der Gesellschafter wurde erneut genutzt.

2. Schulungen des Gleichbehandlungsbeauftragten

Im Berichtszeitraum hat sich die Gleichbehandlungsbeauftragte erneut über die jeweiligen Verbände informiert, die zur Verfügung gestellten Informationen seitens der Bundesnetzagentur sowie der beteiligten Gesellschafter genutzt und diese gegenüber den jeweiligen Geschäftsführungen kommuniziert.

Als externe Fortbildungsmaßnahme und mit Blick auf die Berichterstattung 2016 hat die Gleichbehandlungsbeauftragte die Unterlagen vom 22. Februar 2017 des Informationstages des BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. in Berlin genutzt, bei der u.a. die Sicht der Bundesnetzagentur zum Gleichbehandlungsmanagement 2016 sowie zum Messstellenbetrieb und weitere Vorträge ausgewählter Unternehmen und des BDEW zum Thema Datenschutzrecht in Verbindung zu Messdaten und zum Thema Entflechtung beim Messstellenbetrieb sowie ein Überblick zum EU-Winterpaket vorgestellt wurden.

3. Berichtswesen

Die Kommunikation der Gleichbehandlungsbeauftragten mit den Unternehmensleitungen ist auch im Berichtsjahr 2016 über das direkte Vortragsrecht sichergestellt gewesen. Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat somit die Möglichkeit, sich gegenüber der Geschäftsleitung der Stadtwerke Sondershausen Netz GmbH mind. 1x wöchentlich und gegenüber der Geschäftsleitung der Stadtwerke Sondershausen GmbH mind. 1x monatlich im Zusammenhang zu Geschäftsprozessen und aktuellen Gegebenheiten zu äußern.

Zwischen der Geschäftsleitung der Netzgesellschaft, dem Shared-Service Bereich der Stadtwerke Sondershausen GmbH und der Gleichbehandlungsbeauftragten fanden im Berichtsjahr 5 Abstimmungsgespräche (Januar, April, Mai, September und November) mit dem Ziel statt, die in 2016 umzusetzenden Themen (u.a. bereits aufgeführt unter Punkt E) rechtzeitig abzustimmen und die jeweiligen Umsetzungstermine festzuhalten beziehungsweise die Beteiligten im Vorfeld auf bestimmte Aspekte im Rahmen des Gleichbehandlungsmanagements zu sensibilisieren.

24. März 2017

(Unterschrift Gleichbehandlungsbeauftragte)